

Fliegerclub Westfalen e.V. Dortmund



p. A. Dr. Klaus Wacker, Am Gardenkamp 1, 44227 Dortmund

An alle
Ordentlichen und Außerordentlichen
FCW-Mitglieder

1. Januar 2010

Liebe Mitglieder,

zunächst wünsche ich ein gutes neues Jahr und immer glückliche Landungen.

Die Quinta hat ein Lärmzeugnis, in dem ihr bis gestern noch „Erhöhter Schallschutz“ bescheinigt wurde. Dies beruht auf einer Übergangsregelung, die Ende 2009 auslief. Die Quinta ist jetzt zwar immer noch ein „Luftfahrzeug mit Lärmzeugnis“, aber leider ohne „Erhöhten Schallschutz“.

Dies betrifft alle Luftfahrzeuge der AL in Deutschland mit Baujahr vor 2000, für die ein „Lärmzeugnis mit erhöhtem Schallschutz“ ausgestellt worden ist. Umfangreiche Recherchen haben ergeben, dass es praktisch keine Möglichkeit für einen großen Teil der betroffenen Luftfahrzeuge und alle Cessna 172 gibt, den „Erhöhten Schallschutz“ wieder zu erreichen.

Daraus ergeben sich Einschränkungen für die Fliegerei, die aber glücklicherweise für uns nicht sehr gravierend sind. Sie sind, was amtliche Dokumente angeht, am besten in der „Übersicht Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999“¹ dargestellt ist. Der wichtigste Abschnitt lautet:

[Zitat]

Flugplätze

- zeitliche Einschränkung auf Flugplätzen mit ≥ 15.000 Flugbewegungen (= Starts + Landungen von allen Flugzeugen, Motorseglern, Drehflüglern, d. h. Ultraleichtflugzeuge werden nicht mitgezählt)

Zeitliche Einschränkungen (jeweils Ortszeiten)

- Mo-Fr vor 07:00, 13:00 bis 15:00, ab Sonnenuntergang
- Sa, So, Feiertage vor 09:00, ab 13:00
- innerhalb dieser Zeiten dürfen
 - Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis nicht starten oder landen
 - Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis nur Überlandflüge (Landung am Platz erst nach ≥ 1 Std.) durchführen
 - Luftfahrzeuge mit Erhöhtem Schallschutz ohne Beschränkung fliegen

¹http://www.lba.de/nn_308786/SharedDocs/download/T/Umwelt/T6__LandeplLaermverord,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/T6_LandeplLaermverord.pdf

[Zitat Ende]

Wer es genauer wissen will, sollte sich den Verordnungstext selbst ansehen.² Der Verordnungstext spricht übrigens nur von Landeplätzen, nicht Flugplätzen.

Wir müssen die 15.000 Flugbewegungen nicht selbst nachzählen, außerdem gibt es Ausnahmeregelungen. Die betroffenen Landeplätze (Flughäfen sind nicht betroffen) sind in der AIP und auch im Jeppen/Bottlang veröffentlicht. Betroffen sind nach heutigem Stand z. B. Bielefeld (Windelsbleiche), Bonn (Hangelar), Dinslaken (Schwarze Heide), Kassel (Calden), Koblenz (Winningen), Marl (Loemühle), Münster (Telgte), Osnabrück (Atterheide), Stadtlohn (Vreden) und viele andere.

Nicht betroffen sind nach heutigem Stand z. B. Dortmund, Arnsberg, Borkenberge, Soest, Meschede, alle Nordseeinselplätze und viele andere.

Wohlgemerkt, die obige Liste betrifft nur die Einschränkungen durch die Landeplatz-Lärmschutzverordnung. Andere Einschränkungen, wie z.B. die Mittagspause auf Wangerooge, existieren unabhängig davon. Auch kann sich die Liste ändern – bitte aktuelle Publikationen konsultieren.

Um die Sache zu verdeutlichen, hier ein paar Beispiele:

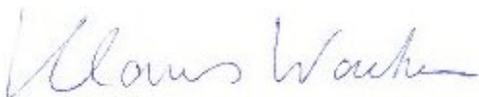
Was wir dürfen, vorausgesetzt, alle anderen relevanten Bestimmungen sind erfüllt:

- Sonntags morgens nach Wangerooge fliegen, abends zurück. Weder Wangerooge noch Dortmund sind in der bösen Liste, außerdem ist dies ein Überlandflug.
- Sonntags morgens nach Koblenz fliegen, abends zurück. Koblenz ist zwar in der Liste, aber dies ist ein Überlandflug.
- Sonntags nachmittags von Dortmund aus einen Rundflug machen. Dortmund ist nicht in der Liste.
- Sonntags nachmittags von Telgte nach Atterheide fliegen, dort mehr als 40 Minuten bleiben, zurückfliegen (ich habe angenommen, die reine Flugzeit Telgte-Atterheide sei 10 Minuten). Dies ist ein Überlandflug von mehr als 60 Minuten Dauer.
- Wenn ich 3 Monate nicht geflogen bin, darf ich an einem Samstag nachmittags solo von Dortmund nach Borkenberge fliegen, von da nach Telgte und von da zurück. Das sind alles Überlandflüge.
- Auch 3 Platzrunden in Dortmund sind jederzeit möglich, da Dortmund nicht in der Liste ist.

Was wir nicht dürfen:

- Sonntags nachmittags von Telgte aus einen Rundflug von weniger als einer Stunde Dauer machen. Telgte ist in der Liste. Es ist zwar vielleicht ein Überlandflug, aber er ist zu kurz.
- Sonntags nachmittags von Telgte nach Atterheide fliegen und sofort zurückfliegen. Auch das ist ein zu kurzer Überlandflug.
- Samstags nachmittags von Dortmund nach Telgte fliegen, dort zusätzlich eine Platzrunde machen, zurückfliegen. Die zusätzliche Platzrunde ist kein Überlandflug

Mit freundlichen Grüßen



Für den Fliegerclub Westfalen e. V.
Dr. Klaus Wacker

²http://bundesrecht.juris.de/1_rmschutzv/